

BGE 57 III 217

Bundesgericht (BGE), 1931-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_57_III_217

FR: ATF 57 III 217

IT: DTF 57 III 217

Volltext

Schuldbeitreibung- und Konkursrecht Poursuite à la faillite. ZWANGSLIQUIDATION UND SANIERUNG VON EISENBAHNUNTERNEHMUNGEN LIQUIDATION FORCEE ET ASSAINISSEMENT DES ENTREPRISES DE CHEMIN DE FER 55.

Auszug aus dem Beschluss vom 9. Dezember 1931 i. S. Elektrische Bahn St.

Gall. n. Gais-Appenzell Verordnung über die Gläubigergemeinschaft bei Anlehensobligationen : Art. 16 Ziff. 6 (in der Fassung vom 20. September 1920) : Die Hinausschiebung der Rückzahlung kann nach Ablauf der zehnjährigen Stundung nicht mehr wiederholt werden, ausser gemäss Art. 17 Abs. 2. Ordonnance sur la communauté des créanciers dans les emprunts par obligations, art. 16 ch. 6 (modifié par l'arrêté du Conseil fédéral du 20 septembre 1920): La prorogation du terme de remboursement ne peut être renouvelée après l'expiration du délai de dix ans, à moins que ce ne soit en conformité de l'art. 17, al. 2. Ordinanza sulla comunione dei creditori nei prestiti per obbligazioni, Art. 16, cifra 6 (modificata con decreto 20 settembre 1920 del Consiglio federale) : Spirato il termine di moratoria di 10 anni, il debitore non può essere ulteriormente prorogato se non in conformità dell'art. 17 cap. 2. Nachdem der durch die Anlehensbedingungen vorgesehene Rückzahlungstermin bereits einmal durch Beschluss der Gläubigergemeinschaft um 9 1/4 Jahre hinausgeschoben worden ist, kann eine weitere Stundung (über 9 1/4 Jahre, total 10 Jahre hinaus) nicht mehr gestützt auf Art. 16 GGV mit Zustimmung der Vertreter von mindestens 2/3 des Kapitals gültig, d. h. mit Verbindlichkeit auch für die Nicht-Zustimmenden, beschlossen werden. Im Gegensatz zu den 1. c. in den Ziffern 2, 3 und 4 erwähnten Massregeln sieht Ziffer 6 (in der Fassung vom 20. September 1920) nicht vor, dass die Massregel der Kapitalstundung, wenn sie einmal für die Maximaldauer von 10 Jahren in Anspruch genommen worden ist, wiederholt werden könne. Mit guten Gründen; denn eine mehrmalige Wiederholung, der ja keine Grenzen gesteckt wären, würde den Charakter der ursprünglich auf gemessene Zeit eingegangenen Anlehensschuld allzu sehr verändern, nämlich nicht nur die Einbringlichkeit, sondern vor allem auch die Verkäuflichkeit der Obligationen sozusagen verunmöglichen. Vielmehr ist ein weiterer Stundungsbeschluss der Gläubigergemeinschaft nach Art. 17 GGV nur dann verbindlich, wenn er von einer Gläubigerversammlung einstimmig gefasst wird, in der mindestens 2/3 des Kapitals vertreten sein werden. Hofft die Gesellschaft, dieses Quorum an der Versammlung selbst und ausserdem die Einstimmigkeit zu erzielen, so besteht kein Anlass, zur Durchführung des Verfahrens nicht Hand zu bieten, zumal es offenbar im Interesse aller Beteiligten liegt, dass nicht bloss zum Zwecke der Stundung und zudem während des gegenwärtigen Übergangsstadiums das Nachlassverfahren durchgeführt werde.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.